

27/SN-74/ME
1 Nov 85

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I, Löwelstraße 12
Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: R-684/R

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.:

Wien, am 6. Juli 1984.....

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betreff GESETZENTWURF
Zl. 33 GE/1984
Datum: 08. AUG. 1984
Verteilt 1984-08-09 Präsidentschaft

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Verwaltungsstrafge-
setz - VStG 1950 geändert wird.

Dr. Schwanger

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-
reichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stel-
lungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:



25 Beilagen

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

ABSCHRIFT

6. Juli 1984

Wien, am
Wien I., Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

G.Z.: R-684/R
z.Schr.v.: 23.5.1984
GZ.: 601.468/23-V/1/84

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Verwaltungsstrafgesetz
- VStG 1950 geändert wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundeskanzleramt zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Durch die beabsichtigte Novellierung des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 soll die Anonymverfügung eingeführt werden, wodurch den Intentionen des Entwurfes zufolge eine bedeutende Entlastung der Verwaltungsstrafbehörden erreicht werden soll.

Dem Instrumentarium der Anonymverfügung muß allerdings Skepsis entgegengebracht werden, da die Erlassung einer solchen dem Grunde nach nur bei Verkehrsdelikten möglich und zielführend erscheint. Da eine ausschließliche Anwendung auf mit Kraftfahrzeugen begangene Verwaltungsübertretungen dem Wortlaut des Entwurfes nicht entnommen werden kann, wäre es denkmöglich, daß Anonymverfügungen auch auf andere Tatbestände Anwendung finden, wenn solche in der von der Behörde gem. § 47 Abs.2 VStG 1950 erlassenen Verordnung, eingeführt aufgrund der Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes durch BGBl. Nr. 176/83, enthalten sind.

Die Erläuterungen "Allgemeiner Teil" des Entwurfes stellen zwar schwerpunktmäßig auf Verkehrsdelikte ab, jedoch ist dem "Besonderen Teil" eindeutig zu entnehmen, daß Anonymverfügungen auch in anderen Fällen erlassen werden könnten, wenn die

- 2 -

entsprechenden Tatbestände in der von der Behörde nach den obigen Ausführungen erlassenen Verordnung festgehalten sind. Bei mit Kraftfahrzeugen begangenen Verwaltungsübertretungen liegt die Entlastung der Verwaltungsstraßenbehörden darin, daß diese zunächst nicht verpflichtet sind, eine Ausforschung des Lenkers gem. § 34 des Gesetzes vorzunehmen. In derartigen Fällen wird es durchaus praktikabel sein, eine Anonymverfügung an den Zulassungsbesitzer zuzustellen, da der Personenkreis desselben mit dem der die Verwaltungsübertretung Begehenden in der Regel deckungsgleich sein wird. Bei Zutreffen dieser Voraussetzung wird der Zulassungsbesitzer die verhängte Strafe mit dem beigelegten Erlagschein vornehmen. Wurde die Verwaltungsübertretung von einer anderen Person begangen bzw. fühlt sich der Zulassungsbesitzer durch die Höhe der Strafe beschwert, dann wird die Anonymverfügung gegenstandlos, wenn nicht innerhalb der 2-wöchigen Frist die Einzahlung erfolgt. In diesen Fällen hätte die Behörde sodann gemäß § 34 VStG 1950 vorzugehen.

Eine Vereinfachung des Verwaltungsstraßenverfahrens ist daher ausschließlich bei Verkehrsdelikten, nicht hingegen bei Übertretung anderer Verwaltungsvorschriften denkbar. Demgemäß müßte die Novellierung diesem Anliegen Rechnung tragen. Die Vereinfachung des Verwaltungsstraßenverfahrens und damit die beabsichtigte Entlastung der damit befaßten Behörden läge dann darin, daß die Anonymverfügung bei Zutreffen der Voraussetzungen des einzufügenden § 49 a Abs. 1 zunächst an den Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges zuzustellen ist. Ein Großteil der Verfahren wird sodann durch Einzahlung der verhängten Geldstrafe erledigt werden.

Hingegen wäre es zwar denkbar, daß durch Verordnung der Behörde andere Tatbestände als Übertretungen kraftfahrrechtlicher Vorschriften umfaßt werden. Die Zustellung von Anonymverfügungen wäre hier aber nicht praktikabel, weil sich insbesondere die Frage ergibt, wem eine solche zuzustellen wäre. Die Annahme der Behörde, daß die Person, an die die Zustellung in letzteren Fällen ergeht, den Täter kennt oder leicht fest-

stellen kann, reicht keineswegs aus, um eine Anonymverfügung zu erlassen. Die Behörde hätte hiedurch praktisch die Möglichkeit, eine Reihe von Verwaltungstatbeständen durch Verordnung mit Strafverfügung zu sanktionieren und bräuchte sich in keinem der Fälle zunächst der Mühe unterziehen, den die Vorschrift Übertretenden auszuforschen.

Eine Befassung mit der aufgezeigten Problematik kann somit nur zu der Schlußfolgerung führen, daß Anonymverfügungen nur bei Verkehrsdelikten gangbar erscheinen, nicht jedoch bei Übertretung anderer Verwaltungsnormen. Die Absicht des Gesetzgebers liegt, wie schon oben ausgeführt, zweifellos schwerpunktmäßig darin begründet, das Verfahren von Verkehrsdelikten zu vereinfachen und zu beschleunigen, kann aber nicht soweit gehen, es der Behörde zu überlassen, auch andere Tatbestände in dieser vereinfachten Verfahrensweise abzuhandeln.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern stimmt daher aus den dargelegten Gründen dem vorliegenden Entwurf nur dann zu, wenn Anonymverfügungen ausschließlich für auf mit Kraftfahrzeugen begangene Verwaltungsübertretungen erlassen werden können.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:
gez. ÖKR. Dr. Lehner

Der Generalsekretär:
gez. Dr. Korbl

